



Stadt Biberach/Riß

Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung

Endfassung

**Stand:
16.11.2017**



Zur Beachtung

Die nachfolgende Kalkulation (inklusive der dazugehörigen Anlagen) ist ausschließlich für die Stadt Biberach/Riß bestimmt.

Wir verweisen ausdrücklich auf das gesetzlich geschützte Urheberrecht der Fa. COMUNA. Ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder nachgedruckt noch vervielfältigt noch online, auch nicht auszugsweise, veröffentlicht werden. Sie dürfen auch nicht in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden.

COMUNA GmbH

Globalberechnung
für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Biberach/Riß
Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
I. Allgemeines zum Auftrag	5
II. Vorbemerkungen zur Globalberechnung	7
III. Kalkulation der höchstzulässigen Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung	
Übersicht der Beitragssatzobergrenzen	17
A. Kanalbeitrag	18
B. Klärbeitrag	23
<u>Anlagen</u>	
Anlage 1 Anlagenachweis Stand 31.12.2016	27
Anlage 2 Ermittlung der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten	39
Anlage 3 Verbandsumlage AZV Stand 31.12.2009	31
Anlage 4 Zugänge Verbandsumlage AZV ab 2010	33
Anlage 5 Zusammenfassung der Beitragsflächen	34

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
AZV	Abwasserzweckverband
BA	Bauabschnitt / Betriebsausstattung
BauGB	Baugesetzbuch
BG	Baugebiet
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
B-Plan	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWGZ	Verbandszeitschrift des Gemeindetages "Die Gemeinde"
DRL	Druckrohrleitung
EDV	elektronische Datenverarbeitung
Erw.	Erweiterung
EW	Einwohnerwert
Fa.	Firma
GA	Grundstücksanschluss
Gem.	Gemeinde
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GEP	Generalentwässerungsplan
GG	Grundgesetz
GJ	Geschäftsjahr
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
i. V. m.	in Verbindung mit
KA	Kläranlage
KFZ	Kraftfahrzeug
Kst.	Kosten
Kz.	Kennzeichen
lfd.m.	laufender Meter
MW	Mischwasser(kanal)
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
KAG BW	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
NW/RW	Niederschlags- bzw. Regenwasser(kanal)
o. g.	oben genannt
VGH	Verwaltungsgerichtshof
PW	Pumpwerk
RHB	Rückhaltenbecken
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
SN	Sammelnachweis
SW	Schmutzwasser(kanal)
SEB	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach
UA	Unterabschnitt
Urt.	Urteil
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

I. Allgemeines zum Auftrag

Die Stadt Biberach an der Riß (nachfolgend Stadt Biberach) beabsichtigt, die bestehende Abwassersatzung zu ändern und die darin enthaltenen Beitragssätze neu festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VGH Mannheim hat die Ermittlung der Beitragssatzhöchstgrenze in einer Globalberechnung zu erfolgen.

Die rechtlichen Grundlagen der Globalberechnung bilden u. a. das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, die Gemeindeordnung mit der Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Biberach. Bei der Erstellung der Kalkulation haben wir neben den o. g. Rechtsvorschriften auch die bisher veröffentlichte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (VGH Mannheim und Bundesverwaltungsgericht) zum Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen berücksichtigt.

Da die nachfolgende Kalkulation sowohl auf vergangenheitsbezogene als auch auf zukunftsbezogene Daten aufbaut, sind neben nachprüfbaren Daten ebenfalls Schätzungen, Prognosen und Wertungen zur künftigen Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen in die Kalkulation eingegangen.

Die Grundlage unserer Kalkulation bildet das Anlagevermögen der Stadt Biberach – Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach (SEB) - Stand 31.12.2016 sowie bereits absehbare zukünftige Entwicklungsmaßnahmen (entsprechend Flächennutzungsplan), welche uns vom SEB mitgeteilt wurden.

Das Werk wurde im Entwurfsstadium dem SEB zugesandt. Die örtlichen Besonderheiten wurden in der Globalberechnung berücksichtigt.

Die Globalberechnung ist kein bloßer Rechenvorgang, der auch bei einem Rechtsstreit vom Gericht im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung vorgenommen werden könnte. Sie ist vielmehr von vielfältigen Schätzungen, Prognosen und Wertungen beeinflusst, die allein der Gemeinderat als verantwortlicher Ortsgesetzgeber treffen kann.

Für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit während der Aufstellung der Kalkulation bedanken wir uns an dieser Stelle.

Neuenstadt, den 16. November 2017

COMUNA GmbH



Wolfgang Belz
- Geschäftsführer -

II. Vorbemerkungen zur Globalberechnung

1. Erfordernis der Globalberechnung

Nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) kann die Stadt Biberach zur **teilweisen** Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KAG). Grundlage für die Erhebung von sogenannten Anschlussbeiträgen ist eine Satzung, die gemäß § 2 Abs. 1 KAG den Kreis der Abgabeschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen muss.

Der Beitragssatz ist damit Pflichtbestandteil der Abgabensatzung, die Festsetzung des Beitragssatzes fällt gem. § 39 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderates.

Eine rechtlich fehlerfreie Entscheidung setzt jedoch voraus, dass dem Gemeinderat eine schriftliche Globalberechnung spätestens bei der Beschlussfassung vorliegt. Denn nur so kann er seine Ermessensentscheidungen ausüben sowie das Aufwandsüberschreitungsverbot zweifelsfrei erkennen. Liegt vor oder bei der Bestimmung des Beitragssatzes keine schriftliche Globalberechnung vor, so führt dies zur Ungültigkeit des Beitragssatzes und zur Nichtigkeit der entsprechenden Satzungsbestimmungen (Urteil vom 30.05.1985 - 2 S 251/83 -; 18.07.1985 - 2 S 1254/84; VGH Mannheim Urteil vom 19.03.1992 - 2 S 1355/90).

2. Grundlagen der Globalberechnung

Gemäß § 2 Abs. 1 KAG muss die Abgabensatzung den Beitragssatz bestimmen. Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung einer öffentlichen Einrichtung errechnet sich durch die Division der in der Kalkulation ermittelten und durch Beiträge zu finanzierenden Investitionskosten durch die für den Kalkulationszeitraum festzustellende Gesamtbeitragsfläche.

Gemäß § 20 Abs. 1 KAG ist der Aufwand „für die gesamte Einrichtung“ zu ermitteln. Dieser Aufwand ergibt sich aus der Summe des tatsächlich entstandenen Aufwandes seit Herstellungsbeginn der öffentlichen Einrichtung bis zum Zeitpunkt der Kalkulation und dem zukünftig bis zur plangemäßen Fertigstellung noch entstehenden Aufwand, der zu veranschlagen ist.

Eine solche Gesamtkalkulation im Sinne einer **Globalberechnung** ist zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für eine leitungsgebundene Einrichtung vorgeschrieben (Grundsatzurteil VGH Mannheim vom 02.07.1975 - II 881/72).

3. Ermittlung der ansatzfähigen Herstellungskosten

Bei der Erstellung der Globalberechnung zur Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungsbeiträgen ist zunächst zu bestimmen, welche einrichtungsbezogenen Maßnahmen den Beitragstatbestand der Herstellung erfüllen.

Unter dem Begriff der „Herstellung“ ist grundsätzlich die erstmalige Schaffung einer öffentlichen Einrichtung zu verstehen. Die Herstellung umfasst alle baulichen Maßnahmen, die diesem Zweck dienen. Beitragsfähig sind gemäß § 30 Abs. 1 KAG somit

- ∅ die Anschaffungs- und Herstellungskosten,
- ∅ die Ausbaukosten und
- ∅ die angemessene Verzinsung des um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie Vorausleistungen gekürzten Anlagekapitals bis zur Inbetriebnahme der Anlage.

Die tatsächlich angefallenen Investitionskosten stellen den Herstellungsaufwand vom Beginn der Einrichtung bis zum Kalkulationszeitpunkt dar. Diese sind in die Globalberechnung einzustellen. Die Herstellungskosten lassen sich in der Regel aus den Anlagenachweisen der öffentlichen Einrichtung bzw. aus den Abrechnungsunterlagen für diese Maßnahmen ermitteln.

Kann eine Gemeinde den tatsächlichen Herstellungsaufwand seit dem anfänglichen Bestehen der Anlage nicht mehr vollständig feststellen, weil ihr beispielsweise für weit zurückliegende Zeiträume die entsprechenden Belege fehlen, so darf sie dann ausnahmsweise für diese Zeiträume den Aufwand schätzen. Hierbei kann im Rahmen einer qualifizierten Bewertung ein fiktiver Herstellungsaufwand nach den derzeitigen Baupreisen ermittelt und über den Baupreisindex des statistischen Bundesamtes auf das Jahr der Herstellung zurückgerechnet werden.

Die bis zum 31.12.2016 für Abwasserbeseitigung entstandenen Herstellungskosten sind im Anlagenachweis des SEB dokumentiert. Die im Anlagenachweis ausgewiesenen Herstellungskosten wurden – soweit sich diese auf die Grundstücksentwässerung beziehen – der Globalberechnung zugrunde gelegt.

Dasselbe gilt für den AZV Riß. Auch hier wurde der Anlagennachweis zugrunde gelegt. Allerdings war die Berechnung durch die unterschiedlichen Beteiligungsschlüssel komplizierter. Es wurden die Investitionskostenbeteiligungen der Stadt Biberach am AZV Riß vom Verband getrennt für den Zeitraum bis 2007 (Beteiligungsschlüssel 68,77 %) und nach 2007 (Beteiligungsschlüssel 67,68 %) erfasst. Ebenso wurden die unterschiedlichen Schlüssel für Verbandssammler ab 2007 berücksichtigt.

Beitragsfähig sind nicht nur die bereits entstandenen - tatsächlichen - Herstellungskosten, sondern auch die künftig noch entstehenden Kosten der erstmaligen Herstellung. Da die künftigen Herstellungskosten in aller Regel nur im Wege einer Kostenschätzung ermittelt werden können, müssen die Grundlagen dieser Schätzung aus der Kalkulation hervorgehen.

Die künftigen Herstellungskosten für geplante Maßnahmen, die bis zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ noch durchzuführen sind, ergeben sich neben dem voraussichtlichen Jahr der Realisierung in der Regel aus dem Abwasserkonzept bzw. aus anderen qualifizierten Planungsunterlagen. Beruhen die in den Kostenschätzungen ermittelten voraussichtlichen Herstellungskosten auf einem Preisniveau des Kalkulationsjahres oder eines früheren Jahres, so ist es zulässig, diese Herstellungskosten mit einer durchschnittlich zu erwartenden Preissteigerung auf das Jahr der Realisierung hochzurechnen (VGH Mannheim Urteil vom 15.11.1990 - 2 S 2702/89).

Die künftigen beitragsfähigen Investitionskosten der Abwasserbeseitigung wurden – soweit diese im Haushaltsplan des SEB enthalten sind – diesem entnommen (Finanzplanung 2018-2021 -Übersicht der Investitionen S. 30). Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Investitionskosten bilden laut Aussage des SEB bereits die Herstellungskosten im Baujahr ab; somit wurden diese nicht mit einer Preissteigerungsrate indiziert.

Alle weiteren zukünftigen Entwicklungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung des SEB wurden anhand eines vom SEB ermittelten ha-Satzes ermittelt. Der ha-Satz beträgt 200.000,00 € je ha Bruttoerschließungsfläche – d. h. inkl. Straßenflächen – für eine Erschließung im Trennsystem (zukünftig soll laut Aussage des SEB nur noch im Trennsystem erschlossen werden). Diese so ermittelten, zukünftigen Herstellungskosten entfallen laut SEB jeweils zu 50% auf die Errichtung der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserkanäle. In diesen Kosten sind – so der SEB – auch jeweils Herstellungskosten für den öffentlichen Teil der Grundstücksanschlüsse (Erstanschlüsse) enthalten (bei Regenwasserhausanschlüssen ca. 20%).

Diese so ermittelten, zukünftigen Herstellungskosten wurden mit einer zukünftig zu erwartenden jährlichen Preissteigerungsrate von 5% ins Realisierungsjahr hochgerechnet. In welchem Jahr die über das Investitionsprogramm des Haushaltes 2018 hinausgehenden, zukünftigen Maßnahmen realisiert werden, ist nach Aussage des SEB noch nicht abschätzbar. Sicher ist nur, dass dies nach 2021 erfolgen wird.

Aus diesem Grund wurden die mit dem ha-Satz ermittelten, zukünftigen Herstellungskosten bis zum Jahr 2021 – allerdings aus Rechtssicherheitsgründen nicht darüber hinaus -, mit der jährlichen Preissteigerungsrate hochgerechnet.

Zusätzlich zu den zukünftigen Kanalbaumaßnahmen wurden auch die zukünftig beim AZV Riß zu erwartenden Investitionsmaßnahmen für die Erweiterung der Kläranlage sowie zukünftige Sammlermaßnahmen aufgenommen.

4. Berechnung des Straßenentwässerungsanteiles bei der Abwasserbeseitigung

Werden Einrichtungsteile der Abwasserbeseitigung von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen gemeinsam benutzt (Mehrfachfunktionen von Abwassereinrichtungen), so ist der Herstellungsaufwand für die mehreren Zwecken dienenden Einrichtungsteile aufzuteilen und den einzelnen Einrichtungen zuzuordnen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 KAG).

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 KAG bestimmt abschließend, dass die Kosten der Straßenentwässerung **Erschließungskosten** sind, die durch Erschließungsbeiträge zu decken sind (§ 33 ff KAG). Hier stellen die Regelungen des § 33 ff KAG eine *lex specialis*, also eine spezialgesetzliche Regelung, gegenüber § 30 KAG dar. Somit sind die Herstellungskosten, die auf die Straßenentwässerung entfallen, aufgrund dieser Vorgabe der Aufwandsermittlung für die leitungsgebundenen Einrichtungen entzogen.

Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Trennsystem und dienen Einrichtungsteile der Niederschlagswasserbeseitigung sowohl der Straßenentwässerung als auch der Grundstücksoberflächenentwässerung (z. B. Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken usw.), so ist der Herstellungsaufwand für die beiden Zwecken dienenden Einrichtungsteile im Regelfall je zur Hälfte der Straßenentwässerung und der Grundstücksoberflächenentwässerung anzulasten (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.12.1983 - 8 C 112/83).

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Straßeneinläufe ausschließlich der Straßenentwässerung dienen und die Herstellungskosten für diese Teile aussondern sind. Andererseits dienen die Grundstücksanschlusskanäle ausschließlich der Grundstücksentwässerung; somit sind die Herstellungskosten für diese Teile in voller Höhe in der Globalberechnung zu berücksichtigen.

Die Stadt Biberach wird im Misch- und Trennsystem entwässert.

Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Mischsystem, hängt die Aufwandsaufteilung von den Funktionen des Mischwasserkanals ab. Wird dem Mischwasserkanal nur das Straßenoberflächenwasser und das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser zugeführt (abgemagertes Mischsystem), so ist hier eine kostenorientierte Zweiteilung des Aufwandes geboten (vergl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.06.1985 - 8 C 124.83).

Für die Ermittlung der Aufteilungsquote ist der fiktive Aufwand für die getrennte Herstellung eines Schmutzwasserkanals und eines nur der Straßenentwässerung dienenden Regenwasserkanals zu ermitteln. Entsprechend dem Verhältnis dieser Kosten zueinander ist der auf die Straßenentwässerung entfallende Teil der Kosten für den Mischwasserkanal von den beitragsfähigen Kosten abzuspalten. Hierbei ist es zulässig, den Kostenanteil der Straßenentwässerung aus dem durch Vergleichsberechnungen für (drei) repräsentative Straßen gewonnenen Ergebnis zu veranschlagen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 27.02.1987 - 8 B 144.86).

Hat das Mischsystem die Aufgabe, das Niederschlagswasser der Straßen, das Niederschlagswasser der Grundstücke sowie das Schmutzwasser der Grundstücke aufzunehmen (reine Mischkanalisation), so ist ebenfalls eine kostenorientierte Berechnungsmethode entsprechend der Mehrfachfunktion, d. h. nach der Dreikanalmethode durchzuführen. Das Ergebnis dieser Berechnung ergibt einen Aufteilungsschlüssel, mit dem der jeweilige Anteil der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Straßenentwässerung an den Herstellungskosten der Mischwasserkanäle ermittelt werden kann. In die Globalberechnung darf dann nur der jeweils in Frage kommende Anteil der öffentlichen Einrichtung eingestellt werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Grundstücksanschlusskosten ausschließlich der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen. Die Kosten sind daher entsprechend aufzuteilen.

Die Stadt Biberach hat im Zuge der Erstellung der Beitragskalkulation im Jahr 1989 eine Berechnung nach der sog. „Dreikanalmethode“ durchführen lassen.

Ergebnis dieser Berechnung war, dass der Straßenentwässerungskostenanteil am Mischwasserkanal in der Stadt Biberach 26 % beträgt.

Bei der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils wurden dem Kostenträger „Straße“ keine Zuschüsse anteilig zugute gebracht, da laut Aussage des SEB die Zuschüsse der Straßenentwässerung nicht in der Summe der übermittelten Zuschüsse enthalten ist (werden aufgrund Vorgabe gpa im städtischen Haushalt gebucht).

5. Ermittlung von möglichen Überkapazitäten bei Kläranlagen

Die Kläranlage des AZV Riß wird derzeit bedarfsgerecht ausgebaut. Überkapazitäten liegen nicht vor.

6. Ermittlung des Abzugskapitals

Nachdem der beitragsfähige Aufwand ermittelt wurde, d. h. alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des jeweiligen Beitragstatbestandes stehen, erfolgt die Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes. Vom beitragsfähigen Aufwand sind daher auch die Zuschüsse und Zuwendungen Dritter abzuziehen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 KAG). Im Rahmen einer Gesamtanlagenkalkulation sind nicht nur Zuschüsse, die die Stadt Biberach / der SEB für die bereits realisierten Maßnahmen erhalten hat, sondern auch die für künftige Maßnahmen zu erwartenden Zuschüsse einzustellen.

Bei der Ermittlung der künftig zu erwartenden Zuschüsse und Zuwendungen Dritter sind die derzeitigen Zuwendungsrichtlinien maßgebend, es sei denn, es zeichnet sich eine Änderung der bisherigen Zuwendungspraktik bereits konkret ab.

Lt. Aussage des SEB ist davon auszugehen, dass die in der Globalberechnung enthaltenen zukünftigen Maßnahmen nicht bezuschusst werden.

Dasselbe gilt für die zukünftigen Maßnahmen des AZV Riß.

7. Flächenseite zur Globalberechnung

Nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim gebietet der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Vorteilsprinzip und dem Kostendeckungsgrundsatz, dass der Beitragssatz nicht allein unter Beschränkung auf die beim Erlass der Satzung beitragspflichtigen Grundstücke, sondern auch unter Einbeziehung der Grundstücksflächen zu ermitteln ist, die voraussichtlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen und damit beitragspflichtig werden (VGH Mannheim, Urteil vom 15.02.1979 - II 697/78 -, vom 28.09.1981 - 2 S 1249/80 - VB1BW 1982, 302, vom 07.02.1985, a. a. O., und vom 02.10.1986, a. a. O.).

Bei der Ermittlung der Gesamtbeitragsfläche (Bemessungswerte) ist zunächst erforderlich, die Beitragsfläche der Grundstücke festzustellen, die seit Bestehen der öffentlichen Einrichtung an diese angeschlossen worden sind. Gleichzeitig sind die Grundstücke zu ermitteln, die anschließbar und im Kalkulationszeitraum noch anzuschließen sind.

Auszugehen ist dabei stets vom Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Nur wenn das Festhalten am grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff beitragsrechtlich grob unangemessen ist, kann ausnahmsweise von diesem abgewichen werden (VGH Mannheim Urteil vom 27.09.1984 und 13.06.1985). Weiter ist zu untersuchen, ob die beitragsrechtlich relevante Ausnutzbarkeit („Vorteil“) das ganze Grundstück erfasst.

In qualifiziert beplanten Gebieten lässt sich der Umfang der Ausnutzbarkeit durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmen. Für Grundstücke, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 Abs. 1 BauGB) ist die bevorteilte Fläche gesondert zu prüfen. Für diese Grundstücke kann der Ortsgesetzgeber eine satzungsmäßige Tiefenbegrenzung anordnen. Nach dieser Regelung gilt danach die Grundstücksfläche bis zur (Tiefen-) Grenze als bevorteilt, es sei denn, das Grundstück ist über diese Grenze hinaus tatsächlich baulich oder vergleichbar genutzt.

In der Stadt Biberach wurde eine Tiefenbegrenzung von 50 m angesetzt (siehe § 18 Abs. 1 Nr. 2 Abwassersatzung).

Anders verhält es sich bei Grundstücken im Außenbereich, welche grundsätzlich keine Baulandqualität haben. Diese sind erst dann bevorteilt, wenn vorhandene Baulichkeiten auch tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind.

Bei der Ermittlung der künftig anzuschließenden Flächen ist zum Einen von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, zum Anderen von sonstigen Planungen wie z. B. ein bestehendes Entwässerungskonzept oder dem Flächennutzungsplan auszugehen.

Für diese Baugebiete können die künftigen Beitragsflächen naturgemäß nur geschätzt werden. Dabei wurde in der vorliegenden Kalkulation z.B. so vorgegangen, dass von der Bruttofläche ein durchschnittlicher Flächenbedarf für Verkehrsflächen und andere, nicht beitragsfähige Flächen abgezogen wurde. Dieser Flächenabzug beträgt 35 % (ortspezifische Ermittlung der Stadt Biberach).

8. Maß der baulichen Nutzbarkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 KAG sind Beiträge nach Vorteilen zu bemessen. Da aufgrund unterschiedlicher baulicher und gewerblicher Nutzbarkeit unterschiedliche Vorteile gewährt werden, ist dieser unterschiedlichen Vorteilslage Rechnung zu tragen. Die Gemeinde hat folglich einen Maßstab festzulegen, der die unterschiedliche Vorteilslage der Grundstücke erfasst.

Gemäß der Abwassersatzung der Stadt Biberach ist Beitragsmaßstab für die zentrale Abwasserbeseitigung die Nutzungsfläche (Vollgeschossmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem in der Satzung festgelegten Nutzungsfaktor.

Für das Beitragsrecht der leitungsgebundenen Einrichtung ist - wie oben erwähnt - generell das Vorteilsprinzip zu beachten. Danach soll der Beitrag den individuellen wirtschaftlichen Vorteil abgelden, den das Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die von der Gemeinde bereitgestellte Einrichtung hat.

Bei der Flächenermittlung ist folglich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einzelne Grundstücke aufgrund des unterschiedlichen Gebrauchs- und Nutzungswertes nicht in gleichem Maße bevorteilt sind. Da der Nutzungswert unmittelbar mit der baulichen Nutzbarkeit verknüpft ist, verliert die eigentliche Grundstücksfläche unter Vorteilsgesichtspunkten ihre selbständige Bedeutung und scheidet als selbständiges Maßstabselement aus.

Der Maßstab Nutzungsfläche (Vollgeschossmaßstab) geht daher unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten von dem Erfahrungssatz aus, dass mit zunehmender Zahl der Vollgeschosse auch der Gebrauchs- und Nutzwert des Grundstücks steigt.

Entsprechend der Vorteilsregelung der Abwassersatzung ist die Anzahl der Vollgeschosse zu ermitteln. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse für diese Gebiete. Bei Gebieten im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) bzw. im Außenbereich (§ 35 BauGB), ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung. Dabei wurden alle Grundstücke mit gleicher Nutzung zu größeren Quartieren zusammengefasst.

Aus den Unterlagen zur Flächenermittlung (Flächentabellen und Planwerk) sind die erforderlichen Berechnungsgrundlagen ersichtlich. So sind neben den anzusetzenden Grundstücksflächen auch die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die Nutzungsfaktoren dargestellt.

9. Gemeindeanteil = öffentliches Interesse

Der VGH Mannheim forderte bisher in ständiger Rechtsprechung (BWGZ 1981, 222), dass die Gemeinden - ähnlich wie beim Erschließungsrecht - auch an den Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung einen Eigenanteil übernehmen müssen. Gefordert waren 10 % Eigenanteil der Gemeinde. Diese Rechtsprechung hat den Gesetzgeber dazu bewogen, diesen Sachverhalt zu normieren. Danach sind die Gemeinden nun gemäß § 23 Abs. 1 KAG verpflichtet nicht 10%, sondern mindestens 5 % Gemeindeanteil als öffentliches Interesse zu übernehmen. In der Globalberechnung wurden dementsprechend – entgegen der Globalberechnung des Jahres 1989 auch nur 5 % angesetzt.

10. Anteil der Gebührenfinanzierung

Seit dem KAG-Änderungsgesetz 1978 können Beiträge nur noch zur **teilweisen** Deckung der Herstellungskosten erhoben werden, d. h. ein Teil des beitragsfähigen Aufwands muss über Gebühren finanziert werden. Aufgrund des Artikels 5 Abs. 4 des KAG ÄndG 1978 kam dieser Forderung nach einer teilweisen Beitragsfinanzierung bisher nur im Einzelfall Bedeutung zu.

Seit dem KAG-Änderungsgesetz 1996 gilt nun für alle beitragsfähigen Einrichtungen, dass Beiträge nur zur teilweisen Deckung des Aufwands erhoben werden dürfen. Daher muss in der Beitragskalkulation ein Gebührenfinanzierungsanteil von mindestens 5 % eingestellt werden (siehe BWGZ 8/96). Diese Regelung wurde auch in die Neufassung des KAG 2005 übernommen.

Hier regelt jetzt § 20 Abs. 1 Satz KAG, dass Beiträge nur zur teilweisen Deckung erhoben werden. Aus diesem Grund wurde der beitragsfähige Aufwand um 5 % gekürzt (= umlagefähiger Aufwand).

11. Beitragssatz

Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich durch Division des ermittelten umlagefähigen Aufwandes durch die für den entsprechenden Kalkulationszeitraum ermittelte Gesamtbeitragsfläche.

Stadt Biberach/Riß
Übersicht der Beitragssatzobergrenzen
für die
Abwasserbeseitigung

**Beitragssatz-
obergrenze für den
Kanalbeitrag**

4,75 €/ m²

**Beitragssatz-
obergrenze für den
Klärbeitrag**

1,65 €/ m²

Stadt Biberach/Riß

A. Ermittlung der Beitragssatzobergrenze für den Kanalbeitrag

Ermittlung beitragsfähiger Aufwand

A.1 Herstellungskosten Mischwasserkanal (MW) **47.189.712,47 €**

A.1.1 Kanal MW

Herstellungskosten für die Kanalisation
gemäß Anlagenachweis Stand 31.12.2016

(siehe Anlage 1)

Mischverfahren - Mischwasserkanäle	33.907.748,38 €
Bauwerk (MW)	8.376.193,73 €
Maschinen/Ausrüstung (MW)	3.556.932,46 €
Mischwasserdruckleitung	392.650,56 €
Sonstige Maßnahmen	294.371,70 €
Grundstücke	123.815,64 €

Zukünftige Herstellungskosten für die MW Kanalisation (siehe Anlage 2)	538.000,00 €
---	--------------

A.1.2 Abzugskapital MW **-184.992,84 €**

(siehe Anlage 1)

Zuschuss Kanal	156.232,24 €
Sonstige Zuschüsse	28.760,60 €
künftige Zuschüsse	0,00 €

A.1.3 Straßenentwässerungsanteil **-26,00%** **-12.269.325,24 €**

26 % von Herstellungskosten A.1

Lt. Aussage der Verwaltung sind in den o.g. Zuschüssen keine
Anteile für die Straßenentwässerung enthalten. D.h. die o.g.
Zuschüsse müssen bei der Berechnung des Straßenent-
wässerungsanteils nicht berücksichtigt werden.

A.1.4 Hausanschlüsse MW **5.320.821,55 €**

Mischwasserhausanschlüsse (siehe Anlage 1)	5.195.821,55 €
---	----------------

künftige Mischwasserhausanschlüsse (siehe Anlage 2)	125.000,00 €
--	--------------

A.2 Herstellungskosten Niederschlagswasserkanal (NW) 19.497.006,16 €

A.2.1 Kanal NW mit Straßenentwässerung

Herstellungskosten für die Kanalisation
gemäß Anlagenachweis Stand 31.12.2016

(siehe Anlage 1)

Trennverfahren - Regenwasserkanäle	6.328.007,02 €
Bauwerk (NW)	761.651,49 €
Maschinen/Ausrüstung (NW)	151.381,37 €
Regenwassermulden mit Straßenentw,	1.112.609,56 €

Sonstige Maßnahmen	0,00 €
Grundstücke	5.670,00 €
Anlagen im Bau	18.856,64 €

Zukünftige Herstellungskosten für die
NW Kanalisation (siehe Anlage 2) 11.118.830,08 €

A.2.1a Kanal NW ohne Straßenentwässerung 655.561,66 €

Regenwassermulden ohne Straßenentw. 655.561,66 €

A.2.2 Abzugskapital NW -25.861,92 €

(siehe Anlage 1)

Zuschuss Kanal	19.447,98 €
Sonstige Zuschüsse	6.413,94 €
künftige Zuschüsse	0,00 €

A.2.3 Straßenentwässerungsanteil -50,00% -9.748.503,08 €

50% aus Herstellungskosten A.2.

A.2.4 Hausanschlüsse NW 3.687.448,99 €

Niederschlagswasserhausanschlüsse 978.241,47 €
(siehe Anlage 1)

künftige Niederschlagswasserhausanschl 2.709.207,52 €
(siehe Anlage 2)

A.3 Herstellungskosten Schmutzwasser (SW) **19.946.436,45 €**

A.3.1 Kanal SW

Herstellungskosten für die Kanalisation
gemäß Anlagenachweis Stand 31.12.2015

(siehe Anlage 1)

Trennverfahren - Schmutzwasserkanäle	5.700.341,58 €
Bauwerk (SW)	549.996,88 €

Maschinen/Ausrüstung (SW)	365.455,77 €
---------------------------	--------------

Schmutzwasserdruckleitung	171.681,26 €
---------------------------	--------------

Sonstige Maßnahmen	keine
--------------------	-------

Grundstücke	9.066,70 €
-------------	------------

Anlagen im Bau	18.856,65 €
----------------	-------------

Zukünftige Herstellungskosten für die Schmutzwasserkanalisation (siehe Anlage 2)	13.131.037,61 €
---	-----------------

A.3.2 Abzugskapital Schmutzwasser **-129.818,69 €**

(siehe Anlage 1)

Zuschuss Kanal	126.163,97 €
----------------	--------------

Sonstige Zuschüsse	3.654,72 €
--------------------	------------

künftige Zuschüsse	0,00 €
--------------------	--------

A.3.5 Hausanschlüsse SW **1.504.421,12 €**

Schmutzwasserhausanschlüsse	1.504.421,12 €
-----------------------------	----------------

(siehe Anlage 1)

beitragsfähiger Aufwand (Übertrag) **75.442.906,63 €**

beitragsfähiger Aufwand (Übertrag)	75.442.906,63 €
abzüglich 5 % öffentliches Interesse (Mindestanteil)	-3.772.145,00 €
abzüglich 5 % Gebührenfinanzierungsanteil (Mindestanteil)	-3.772.145,00 €
<hr/>	
umlagefähiger Aufwand	67.898.616,63 €
<hr/>	

Entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Biberach wird der Kanalbeitrag nach der Nutzungsfläche berechnet.

Die Beitragsfläche beträgt:

gemäß Zusammenfassung der Beitragsfläche

in ha	1.427,408 ha
in m²	14.274.078 m²

Durch Division des umlagefähigen Aufwands durch die Gesamtbeitragsfläche ergibt sich die Beitragssatzobergrenze für den Kanalbeitrag.

umlagefähiger Aufwand/ Beitragsfläche	67.898.616,63 € 14.274.078 m²
--	---

Beitragssatzobergrenze	4,75 €/ m²
-------------------------------	------------------------------

Übersicht der Beitragssatzobergrenze für den Kanalbeitrag

**Beitragssatz
pro m² Nutzungsfläche**

4,75 €/ m²

Stadt Biberach/Riß

B. Ermittlung der Beitragssatzobergrenze für den Klärbeitrag

Ermittlung beitragsfähiger Aufwand

B.1 Herstellungskosten Kläranlage

22.892.318,26 €

Stand 31.12.2009

(siehe Anlage 3)

Vermögensumlage AZV Riß bis 2007	15.730.296,00 €	
Vermögensumlage AZV Riß ab 2007	2.035.340,00 €	
davon bis 2007	68,77%	10.817.724,56 €
davon nach 2007	67,68%	1.377.518,11 €

Zugänge ab 2010 Anteil 67,68%

(siehe Anlage 4)

2010	171.314,26 €	115.945,49 €
2011	329.605,88 €	223.077,26 €
2012	568.684,77 €	384.885,85 €
2013	1.859.085,34 €	1.258.228,96 €
2014	2.302.008,66 €	1.557.999,46 €
2015	1.856.257,04 €	1.256.314,76 €
2016	1.374.652,48 €	930.364,80 €

Zukünftige Herstellungskosten AZV Riß

Anteil Stadt Biberach/Riß 67,68%

(vgl. E-Mail von Herrn Rapp vom 25.10.2017)

2017		1.821.000,00 €
2018		1.972.710,00 €
2019		946.979,00 €
2020		114.785,00 €
2021		114.785,00 €

B.1.2 Abzugskapital Kläranlage

-76.860,00 €

(siehe Anlage 1)

Zuschuss Kläranlage	76.860,00 €
künftige Zuschüsse	0,00 €

B.1.3 Zwischensumme B.1 - B.1.2

22.815.458,26 €

Herstellungskosten minus Zuschüsse

B.1.4 Straßenentwässerungsanteil

-5,00%

-1.140.772,91 €

5 % von Herstellungskosten minus Zuschüsse (B.1.3)

B.2 Herstellungskosten Sammler

6.250.956,53 €

Stand 31.12.2009

(siehe Anlage 3)

Vermögensumlage AZV Riß bis 2007		6.354.057,00 €
Vermögensumlage AZV Riß ab 2007		1.489.184,00 €
davon bis 2007	68,77%	4.369.685,00 €
davon nach 2007	67,68%	1.007.879,73 €

Zugänge ab 2010 Anteil

(siehe Anlage 4)

2010	100,00%	276.929,01 €	276.929,01 €
2011		0,00 €	0,00 €
2012	100,00%	1.213,80 €	1.213,80 €
2013		0,00 €	0,00 €
2014		0,00 €	0,00 €
2015	16,59%	8.112,23 €	1.345,82 €
2016	16,59%	1.538,08 €	255,17 €

Zukünftige Herstellungskosten AZV Riß

Anteil Stadt Biberach/Riß

(vgl. E-Mail von Herrn Rapp vom 25.10.2017)

2017		20.000,00 €
2018 Südsammler	16,59%	331.800,00 €
2019 Südsammler	16,59%	144.333,00 €
2018 Druckleitung Mibi	21,67%	6.501,00 €
2019 Druckleitung Mibi	21,67%	91.014,00 €

B.2.1 Zwischensumme B.2

6.250.956,53 €

Herstellungskosten mit Straßenentwässerung

B.2.2 Straßenentwässerungsanteil

-26,00%

-1.625.248,70 €

26% aus Herstellungskosten B.2

beitragsfähiger Aufwand (Übertrag)

26.300.393,17 €

beitragsfähiger Aufwand (Übertrag) 26.300.393,17 €

B. 3 Kläranlagenkapazitätsuntersuchung

Gemäß Angabe der Verwaltung mit E-Mail vom 10.10.2016 beträgt der Kapazitätsanteil der Kläranlage des AZV Riß für die Stadt Biberach 67,68%.

Gemäß Angabe der Verwaltung mit Schreiben vom 10.10.2016 existieren keine ungenutzten Kapazitätsanteile über den als für die Leistungserstellung erforderlichen Auslastungsgrad hinaus.

Ergebnis:

Es sind keine Überkapazitätsanteile im Kläranlagenbereich kostenseitig abzugrenzen.

abzüglich 5 % öffentliches Interesse (Mindestanteil) **-1.315.020,00 €**

abzüglich 5 % Gebührenfinanzierungsanteil (Mindestanteil) **-1.315.020,00 €**

umlagefähiger Aufwand 23.670.353,17 €

Entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Biberach wird der Klärbeitrag nach der Nutzungsfläche berechnet.

Die Beitragsfläche beträgt:

in ha 1.427,408 ha

in m² 14.274.078 m²

Durch Division des umlagefähigen Aufwands durch die Gesamtbeitragsfläche ergibt sich die Beitragssatzobergrenze für den Klärbeitrag.

umlagefähiger Aufwand/ Beitragsfläche 23.670.353,17 € 14.274.078 m²

Beitragssatzobergrenze 1,65 €/ m²

Übersicht der Beitragssatzobergrenze für den Klärbeitrag

Beitragssatz pro m² Nutzungsfläche	1,65 €/ m²
--	------------------------------

Anlage 1: Anlagevermögen zum 31.12.2016

1. Abwasserbeseitigung der Stadt Biberach - Anlagevermögen und Abzugskapital zum 31.12.2016

(Anlagespiegel 2016 mit eMail vom 11.09.2017)

hier: Anlagevermögen mit Herstellung bis zum 31.12.2016

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Endstand
		Zugang	Abgang	Umbuchung Anlagen in Betrieb	
Kanal (nachrichtlich)	44.885.459,43 €	176.285,14 €	-21.655,77 €	896.008,18 €	45.936.096,98 €
davon					
Mischverfahren - Mischwasserkanäle	33.559.530,10 €	0,00 €	-21.655,77 €	369.874,05 €	33.907.748,38 €
Trennverfahren - Schmutzwasserkanäle	5.552.914,41 €	73.223,24 €	0,00 €	74.203,93 €	5.700.341,58 €
Trennverfahren - Regenwasserkanäle	5.773.014,92 €	103.061,90 €	0,00 €	451.930,20 €	6.328.007,02 €
Grundstücksanschlusskanäle (nachrichtlich)	7.529.784,95 €	22.251,04 €	-7.008,28 €	133.456,43 €	7.678.484,14 €
davon					
Mischwasserhausanschlüsse	5.121.451,10 €	0,00 €	-7.008,28 €	81.378,73 €	5.195.821,55 €
Niederschlagswasserhausanschlüsse	939.749,52 €	8.435,13 €	0,00 €	30.056,82 €	978.241,47 €
Schmutzwasserhausanschlüsse	1.468.584,33 €	13.815,91 €	0,00 €	22.020,88 €	1.504.421,12 €
Bauwerk (nachrichtlich)	9.683.474,77 €	0,00 €	0,00 €	4.367,33 €	9.687.842,10 €
davon					
Bauwerk (MW)	8.376.193,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.376.193,73 €
Bauwerk (NW)	761.651,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	761.651,49 €
Bauwerk (SW)	545.629,55 €	0,00 €	0,00 €	4.367,33 €	549.996,88 €
Maschinen/Ausrüstung (nachrichtlich)	4.060.622,99 €	12.376,04 €	0,00 €	770,57 €	4.073.769,60 €
davon					
Maschinen/Ausrüstung (MW)	3.556.932,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.556.932,46 €
Maschinen/Ausrüstung (NW)	150.610,80 €	0,00 €	0,00 €	770,57 €	151.381,37 €
Maschinen/Ausrüstung (SW)	353.079,73 €	12.376,04 €	0,00 €	0,00 €	365.455,77 €
Regenwassermulden (nachrichtlich)	1.461.181,17 €	0,00 €	-8.710,61 €	315.700,66 €	1.768.171,22 €
davon					
Regenwassermulden mit Straßenentw,	853.099,51 €	0,00 €	-8.710,61 €	268.220,66 €	1.112.609,56 €
Regenwassermulden ohne Straßenentw.	608.081,66 €	0,00 €	0,00 €	47.480,00 €	655.561,66 €
Druckentwässerung (nachrichtlich)	564.331,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	564.331,82 €
davon					
Mischwasserdruckleitung	392.650,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	392.650,56 €
Schmutzwasserdruckleitung	171.681,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	171.681,26 €
Sonstige Maßnahmen	294.371,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	294.371,70 €
Bewegliche Güter	25.242,71 €	1.405,39 €	0,00 €	0,00 €	26.648,10 €

Anlage 1: Anlagevermögen zum 31.12.2016

Grundstücke	136.255,64 €	0,00 €	0,00 €	2.296,70 €	138.552,34 €
Anlagen im Betrieb, MW-Kanäle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Betrieb, SW-Kanäle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Betrieb, RW-Kanäle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Betrieb, Grundstücksanschl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Betrieb, RW-Mulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Betrieb, Sonderbauw. Bauwerk	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anlagen im Bau (kein Ansatz)	82.527,15 €	1.307.786,01 €	0,00 €	-1.352.599,87 €	37.713,29 €
Summen	68.723.252,33 €	1.520.103,62 €	-37.374,66 €	0,00 €	70.205.981,29 €

Posten des Abzugskapitals	Ursprungshöhe				End- stand
	Anfangs- stand	Zugang	Abgang		
<u>Zuschusseinnahmen</u>					
Zuschuss Kläranlage	76.860,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	76.860,00 €
Zuschuss Kanal	284.830,21 €	17.013,98 €	0,00 €	0,00 €	301.844,19 €
Zuschuss Erschließungsträger	588.164,44 €	198.536,18 €	0,00 €	0,00 €	786.700,62 €
Sonstige Zuschüsse	3.654,72 €	35.174,54 €	0,00 €	0,00 €	38.829,26 €
<u>Beitragseinnahmen</u>					
Beiträge Kanal	16.992.586,12 €	1.048.148,67 €	0,00 €	-276.187,83 €	17.764.546,96 €
Beiträge Kläranlage	8.022.684,63 €	0,00 €	0,00 €	276.187,83 €	8.298.872,46 €
Summen	25.968.780,12 €	1.298.873,37 €	0,00 €	0,00 €	27.267.653,49 €

Ermittlung der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für geplante Flächenerschließungsmaßnahmen

(vgl. Investitionsprogramm der Stadt Biberach und Flächentabelle zur Beitragskalkulation)

zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für		
SW-Kanal incl. Grundstücksanschluss	RW-Kanal	RW-Grundstücksanschluss
Herstellungskosten pro ha		
100.000,00 €	80.000,00 €	20.000,00 €
zuzüglich 5% Preissteigerung pro Jahr (Preissteigerungsfaktor) = 1,05		

Karten-Nr.-Ortsname	Gebietsname	Block Nr.	Anschluss Trenn- bzw. Mischsystem	Nutzung	Geplante Fläche (brutto)	Baujahr	MW-Kanal	MW-Hausanschluss	SW-Kanal incl. Grundstücksanschluss	RW-Kanal	RW-Grundstücksanschluss
B-Stafflangen	Wiesenbreite Ost	5005	TS	W	2,379	2021	0,00 €	0,00 €	289.168,94 €	231.335,15 €	57.833,79 €
	Buchauer Straße Ost	5000	TS	M	0,339	2021	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Krautländer	2052	TS	G	0,600	2021	0,00 €	0,00 €	72.930,38 €	58.344,30 €	14.586,08 €
E-Biberach	Talfeld	5013	TS	W	2,985	2021	0,00 €	0,00 €	362.828,62 €	290.262,89 €	72.565,72 €
	Talfeld	5014	TS	W	9,710	2021	0,00 €	0,00 €	1.180.256,57 €	944.205,26 €	236.051,31 €
	Heiligenreisle	5011	TS	M	1,681	2021	0,00 €	0,00 €	204.326,60 €	163.461,28 €	40.865,32 €
	Heiligenreisle	5012	TS	W	3,511	2021	0,00 €	0,00 €	426.764,24 €	341.411,40 €	85.352,85 €
	Taubenplätzle	5034	TS	S	3,080	2021	0,00 €	0,00 €	374.375,93 €	299.500,74 €	74.875,19 €
	Taubenplätzle	5035	TS	W	1,476	2021	0,00 €	0,00 €	179.408,72 €	143.526,98 €	35.881,74 €
	Neuer Weiher	5033	TS	M	0,899	2021	0,00 €	0,00 €	109.274,01 €	87.419,21 €	21.854,80 €
	GE-Flugplatz, Neuer Weiher 2. BA	5037 5040	Tsy	G	22,040	2017	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
	GE-Flugplatz, Neuer Weiher 2. BA	5037 5040	Tsy	G	22,040	2018	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
	GE-Flugplatz, Neuer Weiher 2. BA	5037 5040	Tsy	G	22,040	2019	0,00 €	0,00 €	300.000,00 €	280.000,00 €	70.000,00 €
	GE-Flugplatz, Neuer Weiher 2. BA	5037 5040	Tsy	G	22,040	2020	0,00 €	0,00 €	300.000,00 €	320.000,00 €	80.000,00 €
	GE-Flugplatz, Neuer Weiher 2. BA	5037 5040	Tsy	G	22,040	2021	0,00 €	0,00 €	300.000,00 €	320.000,00 €	80.000,00 €
	GE-Flugplatz, Neuer Weiher Ost	5039	TS	G	8,040	2021	0,00 €	0,00 €	977.267,03 €	781.813,62 €	195.453,41 €
	Birkstock	5048	TS	G	3,459	2021	0,00 €	0,00 €	420.443,61 €	336.354,89 €	84.088,72 €
	Hauderboschen	5045	Tsy	W	8,751	2017	0,00 €	0,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €	50.000,00 €
	Hauderboschen	5045	Tsy	W	8,751	2018	0,00 €	0,00 €	500.000,00 €	450.000,00 €	150.000,00 €
F-Biberach	Mittelbiberacher Steige	2636	TS	W	2,640	2021	0,00 €	0,00 €	320.893,65 €	256.714,92 €	64.178,73 €
	Mittelbiberacher Steige	5082	TS	M	0,827	2021	0,00 €	0,00 €	100.522,37 €	80.417,89 €	20.104,47 €
	Mittelbiberacher Steige (Wertstoffhof La	1083 1088 1091	Tsy	G	2,045	2018	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
	Mittelbiberacher Steige (Wertstoffhof La	1083 1088 1091	Tsy	G	2,045	2019	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	30.000,00 €
	Mittelbiberacher Steige/Erweiterung	319	TS	G	0,654						
	Winterhalde	5076	TS	W	12,328	2021	0,00 €	0,00 €	1.498.476,11 €	1.198.780,88 €	299.695,22 €

COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

							zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten für				
							SW-Kanal incl.		RW-Kanal		RW-
							Grundstücks-		Grundstücks-		Grundstücks-
							anschluss		anschluss		anschluss
G-Rindenmoos und Rißegg	Esterbuch	2179	TS	W	1,534	2021	0,00 €	0,00 €	186.458,66 €	149.166,93 €	37.291,73 €
	Esterbuch	2180	TS	W	1,284	2021	0,00 €	0,00 €	156.071,00 €	124.856,80 €	31.214,20 €
	Breite	5089	Tsy	W	9,382	2017	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €
	Breite	5089	Tsy	W	9,382	2018	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
	Breite	5089	Tsy	W	9,382	2019	0,00 €	0,00 €	300.000,00 €	240.000,00 €	60.000,00 €
	Breite	5089	Tsy	W	9,382	2020	0,00 €	0,00 €	300.000,00 €	240.000,00 €	60.000,00 €
	Breite	5089	Tsy	W	9,382	2021	0,00 €	0,00 €	300.000,00 €	240.000,00 €	60.000,00 €
	Kapällenäcker	5095	TS	W	8,737	2021	0,00 €	0,00 €	1.061.987,81 €	849.590,25 €	212.397,56 €
	Rißeegger Steige II	5093	TS	W	1,548	2021	0,00 €	0,00 €	188.160,37 €	150.528,29 €	37.632,07 €
D-Mettenberg	Im Winkel	5121	TS	W	5,719	2021	0,00 €	0,00 €	695.148,02 €	556.118,42 €	139.029,60 €
	Mettenberger Äcker	5120	TS	W	2,530	2021	0,00 €	0,00 €	307.523,08 €	246.018,47 €	61.504,62 €
	Wohngebiet beim Kindergarten	2166	TS	W	0,181	2021	0,00 €	0,00 €	22.000,66 €	17.600,53 €	4.400,13 €
	Treutweg - GE	D175	TS	G	0,441	2021	0,00 €	0,00 €	53.603,83 €	42.883,06 €	10.720,77 €
J-Ringschneit	Sachsen B312	2287	TS	G	1,542	2021	0,00 €	0,00 €	187.431,06 €	149.944,85 €	37.486,21 €
	Sachsen B312	5113	TS	G	1,887	2021	0,00 €	0,00 €	229.366,03 €	183.492,82 €	45.873,21 €
	Im Graben	2289	TS	G	0,691	2021	0,00 €	0,00 €	83.991,48 €	67.193,19 €	16.798,30 €
	Im Graben	2290	TS	G	0,786	2021	0,00 €	0,00 €	95.538,79 €	76.431,03 €	19.107,76 €
	Gruppen II	82	TS	W	2,154	2021	0,00 €	0,00 €	261.820,05 €	209.456,04 €	52.364,01 €
	Erschließungskanäle					2017	18.000,00 €			7.000,00 €	
	Erschließungskanäle					2018			25.000,00 €	25.000,00 €	
	Erschließungskanäle					2019			25.000,00 €	25.000,00 €	
	Erschließungskanäle					2020			25.000,00 €	25.000,00 €	
	Erschließungskanäle					2021			25.000,00 €	25.000,00 €	
	GE Vollmerstraße- Verlängerung					2017	280.000,00 €			200.000,00 €	60.000,00 €
	RÜ Rindenmoos					2018	40.000,00 €				
	Erneuerung Regenüberlaufbecken					2018	50.000,00 €				
	Erneuerung Regenüberlaufbecken					2019	50.000,00 €				
	Erneuerung Regenüberlaufbecken					2020	50.000,00 €				
	Erneuerung Regenüberlaufbecken					2021	50.000,00 €				
	Hausanschlüsse					2017		25.000,00 €			
	Hausanschlüsse					2018		25.000,00 €			
	Hausanschlüsse					2019		25.000,00 €			
	Hausanschlüsse					2020		25.000,00 €			
	Hausanschlüsse					2021		25.000,00 €			
Gesamtsummen							538.000,00 €	125.000,00 €	13.131.037,61 €	11.118.830,08 €	2.709.207,52 €

Übersicht über den Stand des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2009

	Anschaffungswerte				Abschreibungen				Restbuchwert Stand 31.12.2009 €
	Anfangsstand 01.01.2009 €	Zugang €	Abgang €	Endstand 31.12.2009 €	Anfangsstand 01.01.2009 €	Zugang €	Abgang €	Endstand 31.12.2009 €	
1. Kläranlage alter Schlüssel bis 2007									
1.1 Kläranlage alt									
1.1.1 Dienstwohnungen	548.585	0	0	548.585	268.628	16.168,55	0	284.796	263.789
1.1.2 Erschließung	841.773	0	0	841.773	736.551	21.044,33	0	757.596	84.177
1.1.3 Schlammbehandlung	1.203.130	0	0	1.203.130	955.438	31.989,70	0	987.427	215.703
1.1.4 Mechanischer Teil	924.646	0	0	924.646	714.751	23.116,15	0	737.867	186.778
1.1.5 Biologischer Teil	1.384.309	0	0	1.384.309	1.070.071	34.607,74	0	1.104.679	279.631
1.1.6 Allgemeiner Teil	345.088	0	0	345.088	266.753	8.627,20	0	275.380	69.708
Summe	5.247.532	0	0	5.247.532	4.012.192	135.553,66	0	4.147.746	1.099.786
1.2 Kläranlage - Erweiterung u. Opti. (90er Jahre)	8.690.297	0	0	8.690.297	4.435.817	456.341,21	0	4.892.159	3.798.139
1.3 Investitionen (laufende Maßnahmen seit 1979)									
1.3.1 Bewegliches Anlagevermögen	95.085	0	0	95.085	83.464	3.127,20	0	86.591	8.494
1.3.2 Betriebsvorrichtungen	61.990	0	0	61.990	58.169	545,81	0	58.715	3.275
1.3.3 Anlage für Schlammbehandlung	1.088.156	0	0	1.088.156	619.293	57.659,22	0	676.952	411.204
1.3.4 Diverse Baumaßnahmen	448.152	0	0	448.152	227.800	12.874,72	0	240.674	207.478
1.3.5 Maschinentechnische Ausstattung	434.551	0	0	434.551	295.742	23.684,34	0	319.427	115.124
1.3.6 Gutachten KA Optimierung 2003-2006	11.871	0	0	11.871	11.871	0,00	0	11.871	0
Summe	2.139.806	0	0	2.139.806	1.296.339	97.891,29	0	1.394.230	745.575
1.4 Grundstück	381.697	0	0	381.697	0	0,00	0	0	381.697
1.5 Zuschüsse Kläranlage bis 2007 - TBA	729.036	0	0	729.036	190.632	27.047,32	0	217.679	511.357
Summe Kläranlage bis 2007	15.730.296	0	0	15.730.296	9.553.717	662.738,84	0	10.216.456	5.513.840
2. Kläranlage neuer Schlüssel ab 2007									
2.1 Investitionen (laufende Maßnahmen ab 2007)									
2.1.1 Bewegliches Anlagevermögen	2.524	13.409	0	15.933	425	1.745,89	0	2.171	13.763
2.1.2 Betriebsvorrichtungen	103.906	0	0	103.906	5.195	5.195,31	0	10.391	93.515
2.1.3 Maschinentechnische Ausstattung	36.805	12.189	0	48.995	4.923	4.677,61	0	9.600	39.394
2.1.4 Optimierung der Kläranlage (Prozesswasserbeh. usw.)	0	2.033.700	0	2.033.700	0	123.540,13	0	123.540	1.910.159
Summe	143.235	2.059.298	0	2.202.534	10.543	135.158,94	0	145.702	2.056.832
2.2 Anlagen im Bau (noch nicht in Betrieb genommen)									
2.2.1 Optimierung der Kläranlage (Prozesswasserbeh. usw.)	2.059.947	-13.157	2.033.700	13.090	0	0,00	0	0	13.090
Summe	2.059.947	-13.157	2.033.700	13.090	0	0,00	0	0	13.090
2.3 Anlagen in Betrieb (noch ohne Abschreibung)									
2.3.1 Erwerb von beweglichen Sachen	13.409	7.457	13.409	7.457	0	0,00	0	0	7.457
2.3.2 Sonstige Maßnahmen	12.189	63.538	12.189	63.538	0	0,00	0	0	63.538
Summe	25.598	70.995	25.598	70.995	0	0,00	0	0	70.995
2.4 Zuschüsse Kläranlage ab 2007									
Zuschuss TBA Warthausen	240.501	10.777	0	251.278	15.395	9.193,21	0	24.588	226.691
Summe Kläranlage ab 2007	1.988.279	2.106.359	2.059.298	2.035.340	-4.852	125.965,73	0	121.114	1.914.226

COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH

	Anschaffungswerte				Abschreibungen				Restbuchwert Stand 31.12.2009 €
	Anfangsstand 01.01.2009 €	Zugang €	Abgang €	Endstand 31.12.2009 €	Anfangsstand 01.01.2009 €	Zugang €	Abgang €	Endstand 31.12.2009 €	
3. Sammler und Sonderbauwerke alter Schlüssel bis 2007									
3.1 Sammler und Sonderbauwerke									
3.1.1 Hauptsammler	1.813.520	0	0	1.813.520	1.320.447	34.236,48	0	1.354.683	458.837
3.1.2 Vorausleistungen von Mittelbiberach, Birkenhard, Oberhöfen, Ummendorf	3.236.947	0	0	3.236.947	2.278.364	61.502,00	0	2.339.866	897.082
3.1.3 Birkenhard-Warthausen	312.286	0	0	312.286	207.805	5.933,44	0	213.739	98.548
3.1.4 Oberhöfen	34.261	0	0	34.261	22.880	650,95	0	23.531	10.729
3.1.5 Mittelbiberach einschl. Pumpwerk und Sanierung	450.344	0	0	450.344	280.139	11.057,04	0	291.196	159.148
3.1.6 Tiefzone Warthausen	57.504	0	0	57.504	38.529	1.092,57	0	39.622	17.882
3.1.7 Rißegg	142.440	0	0	142.440	95.124	2.706,35	0	97.830	44.610
3.1.8 Mettenberg	227.828	0	0	227.828	142.831	4.328,72	0	147.160	80.668
3.1.9 Riedlinger Straße	69.768	0	0	69.768	40.814	1.325,59	0	42.140	27.628
3.1.10 Düker	9.159	0	0	9.159	4.642	174,02	0	4.816	4.342
Summe Sammler/Sonderbauwerke bis 2007	6.354.057	0	0	6.354.057	4.431.576	123.007,18	0	4.554.583	1.799.474
4. Sammler und Sonderbauwerke neuer Schlüssel ab 2007									
4.1 Sammler und Sonderbauwerke									
4.1.1 Sammler zur Regenwasserbehandlung (100% BC)	822.974	0	0	822.974	95.553	31.891,09	0	127.444	695.530
Summe	822.974	0	0	822.974	95.553	31.891,09	0	127.444	695.530
4.2 Anlagen im Bau (noch nicht in Betrieb genommen)									
4.2.1 Sammler Ummendorf-Biberach	56.693	0	0	56.693	0	0,00	0	0	56.693
4.2.2 Gutachten Regenwasserbehandlung	0	45.440	0	45.440	0	0,00	0	0	45.440
4.2.3 2. Staustufe Sammler zur Regenwasserbehandlung	0	10.413,05	0	10.413	0	0,00	0	0	10.413
Summe	56.693	55.853	0	112.547	0	0,00	0	0	112.547
4.3 Anlagen in Betrieb (noch ohne Abschreibung)									
4.3.1 PW Appendorf	438.095	167.568	0	605.663	0	0,00	0	0	605.663
Summe	438.095	167.568	0	605.663	0	0,00	0	0	605.663
4.4 Zuschüsse Sammler ab 2007									
4.4.1 Zuschuss Sammler Riedlinger Str. (90,18% BC, 9,82% MittelBC)	32.000	0	0	32.000	1.391	1.391,30	0	2.783	29.217
4.4.2 Zuschuss Überbauung Sammler Mettenberg (100% BC)	0	20.000	0	20.000	0	952,38	0	952	19.048
Summe	32.000	20.000	0	52.000	1.391	2.343,68	0	3.735	48.265
Summe Sammler/Sonderbauwerke ab 2007	1.285.762	203.422	0	1.489.184	94.162	29.547,41	0	123.709	1.365.475
Gesamtinvestitionssumme (Herstellungskosten abzgl. Zuschüsse)	25.358.393	2.309.780	2.059.298	25.608.876	14.074.603	941.259,16	0	15.015.862	10.593.014
Berechnung durchschnittlicher Abschreibungssatz									
Summe der Anlagen mit Abschreibung	23.397.900	2.059.298	0	25.457.199	14.282.020	979.843,37	0	15.261.864	10.195.335
Durchschnittlicher Abschreibungssatz						3,849%			

Hinweise

Ab 2007 gelten neue Umlageschlüssel für die Kläranlage sowie für Sammler und Sonderbauwerke. Für Anlagen vor 2007 bleiben die Schlüssel unverändert. Daher war eine Aufteilung des Anlagevermögens in vor/nach 2007 erforderlich. Zuschüsse werden ebenfalls aufgeteilt vor/nach 2007

Zugänge AZV ab 2010

03.11.2017

Jahr	Zugänge gesamt €	Kläranlage				Sammler				
		Zugänge KA €	Zugänge Zuschüsse KA (TBA u.a.) €	Nettozugänge €	Anteil Biberach 67,68% €	Zugänge Sammler €	Zugänge Zuschüsse Sammler €	Anteil Biberach		
									%	€
2010	467.793,88	190.864,87	-19.550,61	171.314,26	115.945,49	276.929,01	0,00	Staustufe II	100,00%	276.929,01
2011	392.497,23	392.497,23	-62.891,35	329.605,88	223.077,26	0,00	0,00			
2012	701.966,34	700.752,54	-132.067,77	568.684,77	384.885,85	1.213,80	0,00	Staustufe II	100,00%	1.213,80
2013	2.210.026,75	2.210.026,75	-350.941,41	1.859.085,34	1.258.228,96	0,00	0,00			
2014	2.716.615,90	2.716.615,90	-414.607,24	2.302.008,66	1.557.999,46	0,00	0,00			
2015	2.204.206,07	2.196.093,84	-339.836,80	1.856.257,04	1.256.314,76	8.112,23	0,00	Südsammler	16,59%	1.345,82
2016	1.622.279,56	1.620.741,48	-246.089,00	1.374.652,48	930.364,80	1.538,08	0,00	Südsammler	16,59%	255,17

Zusammenfassung der Beitragsflächen für die Stadt Biberach/Riß

Stand: 07. November 2017

	Bestand			geplant		
	Satzungs Fläche	NF Fläche	GRZ Fläche	Satzungs Fläche	NF Fläche	GRZ Fläche
	(ha)	(ha)	(ha)	(ha)	(ha)	(ha)
nur Schmutzwasser	49,175	67,007	29,832			
nur Regenwasser	4,133	2,711	1,717			
nur Trennsystem	209,433	311,542	131,927	88,754	117,408	50,001
nur Mischsystem	736,005	928,740	307,578			
Summe Schmutzwasser (Summe aus Schmutz-,Trenn-,Mischsystem)	994,613	1307,289	469,338	88,754	117,408	50,001
Summe Regenwasser (Summe aus Regen-,Trenn-,Mischsystem)	949,571	1242,993	441,223	88,754	117,408	50,001
Summe Abwasser (Summe aus Schmutz-,Regen-,Trenn-,Mischsystem)	998,746	1310,000	471,055	88,754	117,408	50,001

	Satzungsfläche		NF-Fläche		GRZ-Fläche	
Abwasser gesamt (Bestand und geplant)	1.087,500	ha	1.427,408	ha	521,056	ha
	10.875.000	m ²	14.274.078	m²	5.210.561	m²